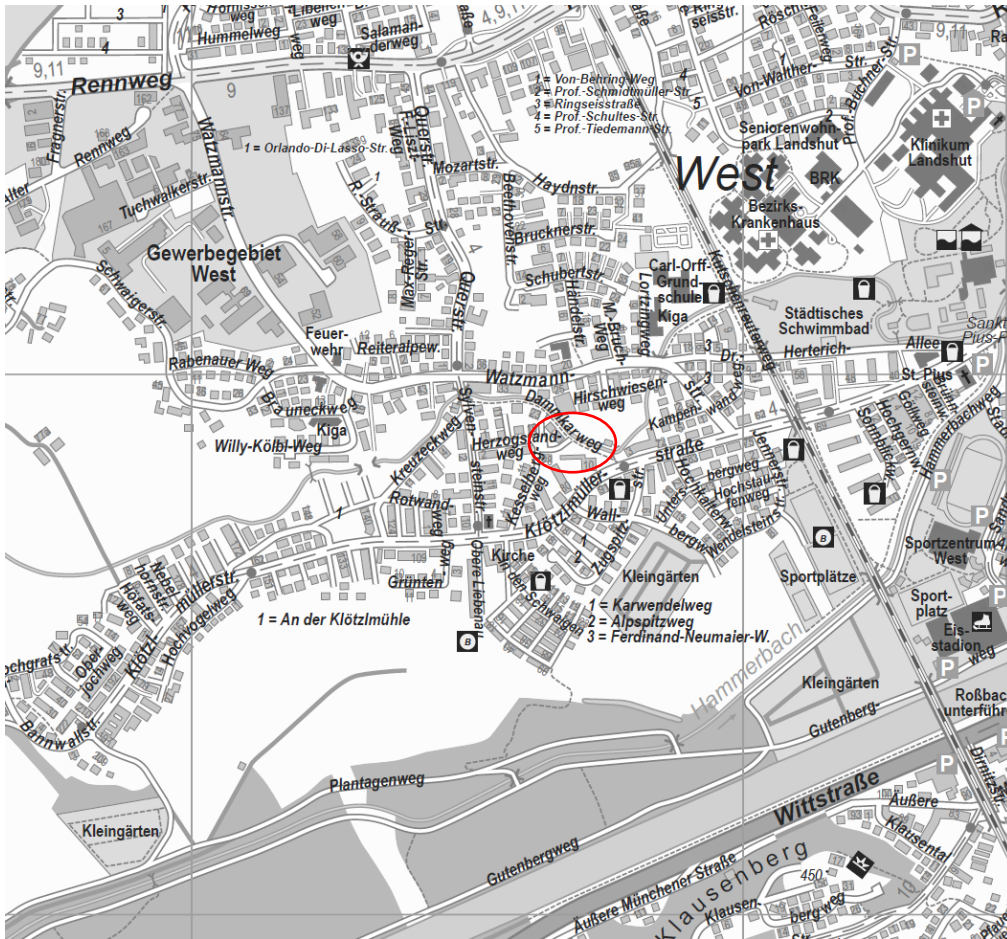


Bebauungsplan Nr. 02-8 Deckblatt 13 „Watzmannstraße - Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße

- a) Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 216
- b) Hinzuwidmung von Flächen zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 216
- c) Änderung der Widmungsbeschränkung im Bereich der Flurnummer 1301/16 u. 1305/0 d. Gmkg. Landshut

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	19.10.2021	Stadt Landshut, den	30.09.2021
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Herr Götz

Vormerkung:



Kartenauszug Stadtplan Landshut

a) Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 216

Die im nachstehenden Plan in Abb. 1 orange markierte Fläche wurde mit Eintragungsverfügung vom 11.12.1990 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 216 „Dammkarweg“ gewidmet.

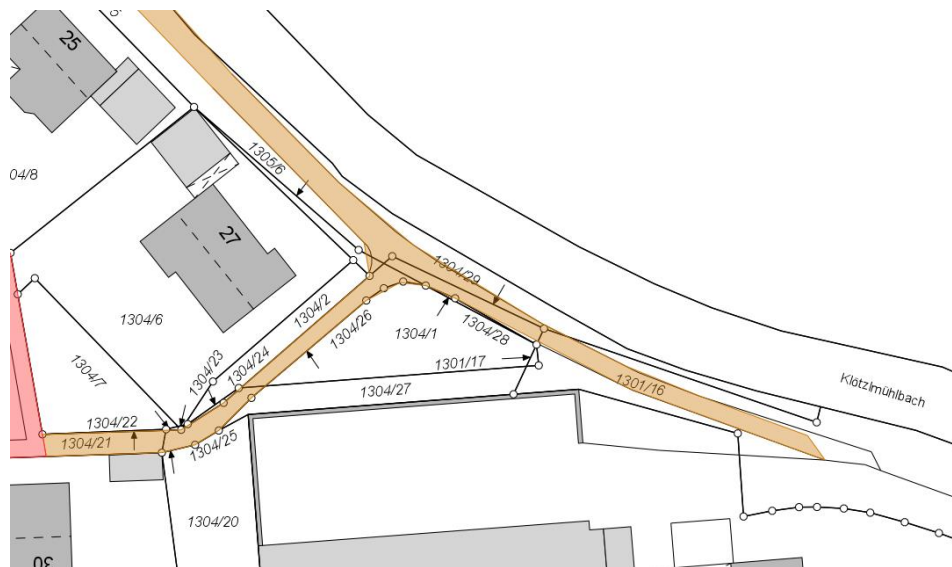


Abb. 1

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Eine Teilfläche (Fl.Nr. 1304/26 Gmkg. Landshut) dieses beschränkt-öffentlichen Weges soll südlich auf die Flurnummer 1304/27 d. Gmkg. Landshut verlegt werden.

Die im nachstehenden Plan rot markierte Fläche muss entsprechend dieser Verlegung des Weges gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BayStrWG eingezogen werden. Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut bekannt zu machen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

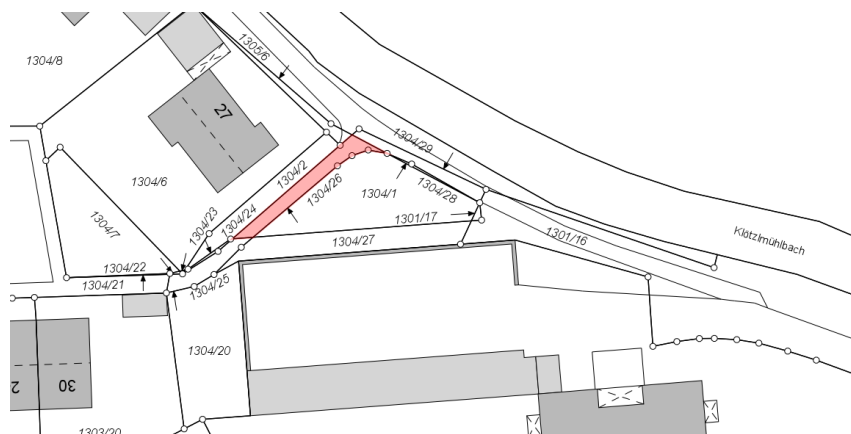


Abb. 2

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

b) Hinzuwidmung von Flächen zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 216

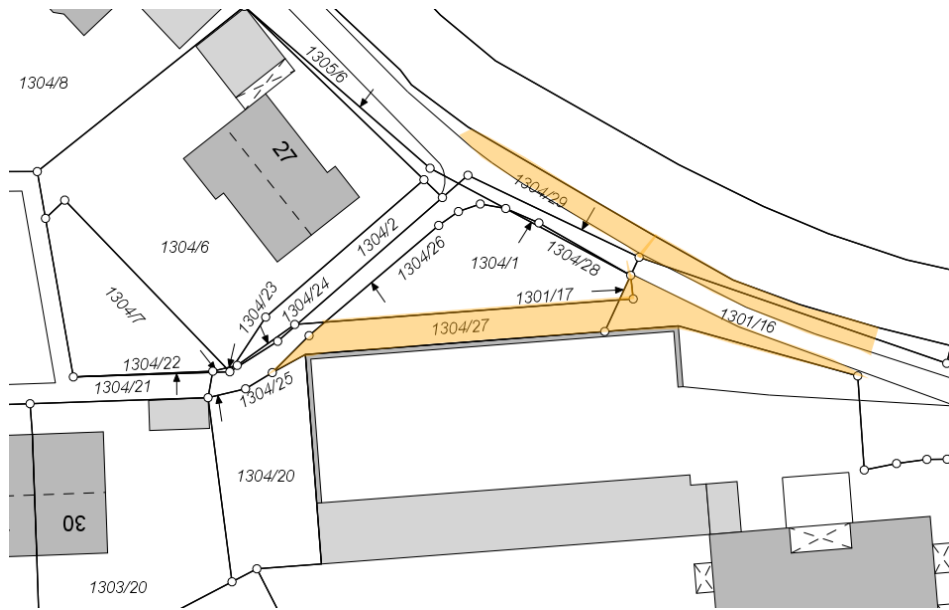


Abb. 3

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Die in Abb. 3 orange markierten Flächen werden aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 216 „Dammkarweg“ hinzu gewidmet.

c) Änderung der Widmungsbeschränkung im Bereich der Flurnummer 1301/16 u. 1305/0 d. Gmkg. Landshut

Die Zufahrt für die Bebauung auf Fl.Nr. 1304/1 d. Gmkg. Landshut erfolgt von der Klötzlmüllerstraße über den Dammkarweg, der auf ca. 50 m Länge als Zufahrt für den Garagenhof zum Wohngebäude Hausnummer 10 dient. Im Anschluss daran über den beschränkt-öffentlichen Weg (Teilfläche aus Fl.Nr. 1301/16 und 1305/0 d. Gmkg. Landshut). In diesem Bereich (Abb. 4 gelb markierte Fläche) ist deshalb eine Ergänzung der bisherigen Widmungsbeschränkung „Fußgänger und Radfahrer“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“ erforderlich um die Zufahrt auf Flurnummer 1304/1 d. Gmkg. Landshut (Abb. 4 grün markierte Fläche) für Anlieger zu ermöglichen.

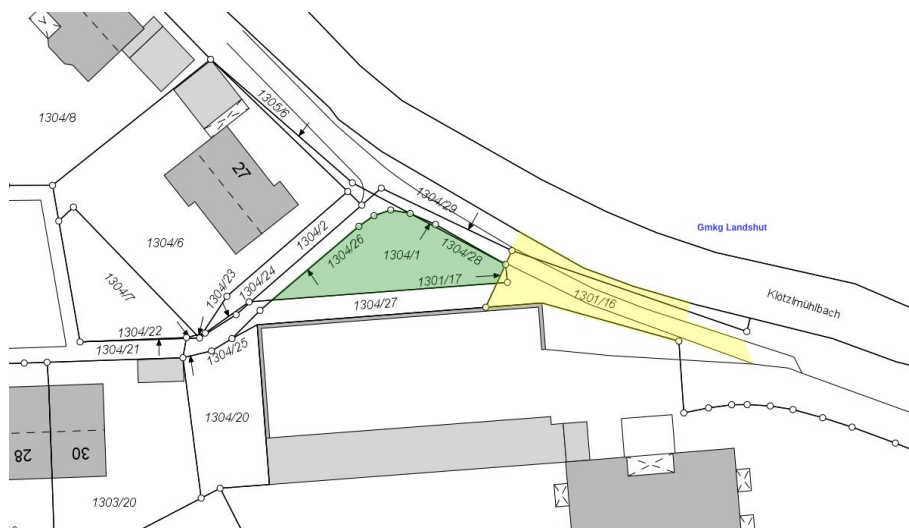


Abb. 4

Quelle Lageplan: Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Beschlussempfehlung:

1. *Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.*
2. *Eine Teilfläche (Fl.Nr. 1304/26 d. Gmkg. Landshut) im Bereich des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 216 „Dammkarweg“, soll im Umfang des im anliegenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan (Abb. 2) rot markierten Fläche eingezogen werden. Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Landshut ortsüblich bekannt zu machen und danach zu verfügen.*
3. *Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan orange markierten Flächen (Abb. 3) werden zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 216 „Dammkarweg“ hinzu gewidmet.*
4. *Bei der im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb markierten Fläche (Abb. 4) wird die Widmungsbeschränkung „Fußgänger und Radfahrer“ mit dem Zusatz „Anlieger frei“ ergänzt.*

Anlagen:

-